

Hausaufgabenordnung

1. Grundsätze

Hausaufgaben

- müssen selbständig angefertigt werden können;
- müssen der Leistungsfähigkeit der SchülerInnen, entsprechen und dürfen diese nicht überfordern;
- dürfen die Freizeit nicht unangemessen einschränken;
- unterstützen den Unterricht;
- können mündlich und schriftlich sein;
- können zur Vorbereitung von Unterrichtsvorhaben dienen;
- müssen unter didaktischen Gesichtspunkten notwendig sein;
- sollen im Unterricht ausgewertet und kontrolliert werden;
- können auch schriftlich kontrolliert werden, wobei die Kontrolle 10 Minuten nicht überschreiten darf.

2. Umfang

Hausaufgaben

- dürfen nicht über die Schulferien erteilt werden;
- dürfen in den Klassenstufen 7 und 8 bis zu 180 Minuten pro Woche und in den Klassenstufen 9 und 10 bis zu 240 Minuten pro Woche betragen;
- dürfen bei durchschnittlichem Arbeitstempo folgende tägliche Arbeitszeiten nicht überschreiten: 7./8./9. Kl. 90 Min., 10. Kl. 120 Min.;
- in der Sek II 10 Zeitstunden in der Woche nicht überschreiten;

3. Umsetzung

(1) Durch regelmäßige gegenseitige Absprachen der die Lerngruppe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer ist sicherzustellen, dass die beschlossenen Grundsätze eingehalten werden und eine unverhältnismäßige Belastung der Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern vermieden wird.

(2) Einzelheiten des Verfahrens beschließt die Gesamtkonferenz bzw. die Konferenz der Lehrkräfte; sie kann diese Aufgabe der Klassenkonferenz/Jahrgangskonferenz, in der gymnasialen Oberstufe gegebenenfalls der Teilkonferenz für die gymnasiale Oberstufe übertragen.